LANDESHAUPTSTADT **SCHWERIN**

Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Frau Cornelia Nagel

- im Hause -

Die Oberbürgermeisterin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer-Nr.: 6.030, Aufzug C
Telefon: (0385) 5 45-1000
Telefax: (0385) 5 451019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		2016-07-04	Herr Böcker

Anfrage zur Stadtvertretung vom 11.07.2016
Konzeption zur Verkehrsberuhigung im Hauptnetz Schwerin

Sehr geehrte Frau Nagel,

hiermit möchte ich die von Ihnen im Rahmen der Beratung zur Konzeption Verkehrsberuhigung im Hauptnetz Schwerin gestellte Anfrage beantworten.

1. *Welche in der Beschlussvorlage vorgeschlagenen Straßen zur Anordnung von Tempo 30 gehören zum Hauptnetz Schwerin?*

In der Beschlussvorlage wird die Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in den Straßen Ellerried, Friedrich-Engels-Straße, Grabenstraße, Reiferbahn und Schleifmühlenweg vorgeschlagen. Das als Grundlage für die Beschlussvorlage verwendete Verkehrsberuhigungskonzept definiert das Hauptnetz als Gesamtheit aller Straßen, die außerhalb von Tempo 30-Zonen liegen. Da dies derzeit auch auf die genannten fünf Straßen zutrifft, gehören sie alle zum Hauptnetz.

Für zwei der fünf Straßen (Friedrich-Engels-Straße und Reiferbahn) wird in dem Konzept vorgeschlagen, die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch die Einbeziehung dieser Straßen in bestehende Tempo 30-Zonen zu erreichen. Durch die Erweiterung der Tempo 30-Zonen wären beide Straßen fortan zum Nebennetz zu zählen.

2. *Welche konkreten Maßnahmen sind mittelfristig und langfristig nach Beschlussfassung der Konzeption zur Verkehrsberuhigung im Hauptnetz Schwerin geplant? Bitte den geplanten Zeithorizont angeben.*

In den o. g. fünf Straßen kann die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kurzfristig durch eine Anpassung der Beschilderung erreicht werden. In welchen Zeiträumen ergänzende Maßnahmen umgesetzt werden können, hängt vor allem von deren verkehrsrechtlicher Bewertung und den zukünftig zur Verfügung stehenden Finanzmitteln ab. Momentan lassen sich daher keine belastbaren Zeithorizonte angeben.

Es muss berücksichtigt werden, dass die Konzeption zur Verkehrsberuhigung im Hauptnetz für die Fachverwaltung ein Grundsatzpapier darstellt, an dem sich weitere Vorhaben zur Verkehrsberuhigung und zur Verbesserung der Bedingungen für den Rad- und Fußgängerverkehr im übergeordneten Straßennetz nach Maßgabe des Haushaltes orientieren können. Das Konzept selbst liefert lediglich Prüfvorschläge und Empfehlungen und führt somit zu keiner Verpflichtung, die darin aufgeführten Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist zu prüfen und zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow